

## Der Zufall teilt den Nachlass

Fehlen Teilungsvorschriften des Erblassers, entscheidet bei Uneinigkeit der Erben der Zufall über die Zuteilung der Nachlassgegenstände.

**E**rblasser E. hinterlässt seine drei Kinder A., B. und C. als Erben. Im Nachlass befinden sich die Aktien des Familienbetriebs sowie verschiedene Liegenschaften. E. hatte kein Testament verfasst, da er davon ausging, dass seine Kinder einst selber eine vernünftige Teilung vornehmen würden. A. hat immer im Betrieb mitgearbeitet, weshalb er dann sicher die Aktien nehmen würde. B. und C., welche sich beide nie für den Betrieb interessierten, würden die Liegenschaften unter sich aufteilen, womit alle drei Geschwister gleich viel bekommen würden.

Doch diese Erwartung löst sich in Luft auf. Der Ehemann von B. möchte sich beruflich neu orientieren, und zwar im Betrieb des Erblassers. Sowohl A. wie auch B. wollen nun die Aktien des väterlichen Unternehmens. Es kommt zum Streit und die Geschwister gehen vor Gericht. Wie wird der Richter entscheiden?

Das Bundesgericht hat diese Frage nun entschieden (BGE 143 III 425). Der Richter wird, da E. keine letztwillige Verfügung mit Teilungsvorschriften erlassen hat, aus den Erbschaftsachen drei Lose bilden. Können sich die Geschwister nicht über die Zuteilung dieser Lose einigen, hat eine Losziehung stattzufinden. Es

entscheidet somit der Zufall, wer die Aktien bekommt.

Fehlen Teilungsvorschriften des Erblassers, besteht somit die Gefahr, dass im Fall der Uneinigkeit der Erben der Zufall und nicht sachliche Kriterien über die Zuteilung der Nachlassgegenstände entscheidet. Erblasserischen Teilungsvorschriften wird somit in der sorgfältigen Nachlassplanung eine noch grössere Bedeutung zukommen. ■



**Cornelia Dätwyler**, Dr. iur. Rechtsanwältin, ist Inhaberin der Dätwyler Advokatur GmbH, Wädenswil, und ist vorwiegend im Ehe-, Scheidungs- und Erbrecht tätig.